

Handreichung zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der Körperlichen und motorischen Entwicklung an allgemeinen Schulen

(Erstellt durch das Beratungsteam der Albatros-Schule Bielefeld,
LWL-Förderschule für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

(Stand 11.03.2020)

Inhalt

Vorwort

1.	Was ist Nachteilsausgleich?	2
2.	Wer erteilt Nachteilsausgleich?	5
3.	Wer erhält Nachteilsausgleich?	6
4.	Unterstützende Maßnahmen/ Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit einer Körperbehinderung	7
5.	Wie kann die Einschulung/ Umschulung einer Schülerin/ eines Schülers mit einer Körperbehinderung gelingen?	11
6.	Literaturangaben/ Literaturtipps	12
Anhang:	Checkliste schulische Schlüsselqualifikationen und Aktivitäten	13
	Dokumentationsbeispiel Nachteilsausgleich	15

Vorwort

Die vorliegende Handreichung wurde ursprünglich im Rahmen der Arbeit des Kompetenzzentrums Albatros-Schule erarbeitet und soll die Förderung von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung an allgemeinen Schulen unterstützen.

Die nachfolgenden Ausführungen zum Nachteilsausgleich sind mit den Ausführungen der Bezirksregierung Detmold sowie den Handreichungen des Schulministeriums zum Nachteilsausgleich inhaltlich abgeglichen.

1. Was ist Nachteilsausgleich?

Einer Schülerin, einem Schüler darf aufgrund einer Behinderung kein Nachteil beim Lernen, bei Prüfungen und bei Leistungsermittlungen entstehen. In jeder Schulform sollte es deshalb grundsätzlich durch individuelle Maßnahmen möglich sein, dass Erschwernisse, die durch Behinderung oder Benachteiligung entstehen, ausgeglichen werden.

"Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind stets so auszurichten, dass die in der Behinderung, dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder in der chronischen Erkrankung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Chancengleichheit weitestgehend entsprochen wird." (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf 2019)

Die Lern- und Leistungsanforderungen des jeweiligen Bildungsganges sind einzuhalten.

Ein Nachteilsausgleich kann unabhängig von sonderpädagogischem Förderbedarf verfasst und beantragt werden und bezieht sich auf das schulische Lernen im Allgemeinen und nicht nur auf Leistungserhebungen bzw. Leistungsüberprüfungen.

Gesetzliche Grundlagen

1. **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 3, Abs. 3:**
„ ... Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
2. **Sozialgesetzbuch IX § 209 Nachteilsausgleich**
(1) Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.
3. **Schulgesetz NRW § 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung**
(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

- (2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.
4. **Schulgesetz NRW § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule:**
- (4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. ...
- (5) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.
- (7) ... Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. ...
5. **UN-Behindertenrechtskonvention Art. 24, Abs. 1 und 2 d und e**
- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- (d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- (e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
6. **AO-GS § 4 Individuelle Förderung**
- (1) Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können. Das schulische Förderkonzept kann Maßnahmen der äußeren wie der inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen.
7. **APO-SI § 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich**
- (9) Soweit es die Behinderung oder der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.
8. **APO-GOST § 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich**
- (7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der

Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

9. **APO-Wbk S 13 Ergänzende Bestimmung für behinderte Studierende**

Soweit es die Behinderung einer oder eines Studierenden erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt

10. **APO-BK § 15 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler**

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

2. Wer erteilt Nachteilsausgleich?

- die zuständigen Lehrerinnen und Lehrer (Klassenlehrer und Fachlehrer/ Klassenkonferenz) beraten zusammen mit den Eltern und der Schülerin/ dem Schüler über den Nachteilsausgleich,
- der formulierte Nachteilsausgleich wird formlos bei der Schulleitung beantragt bzw. der Schulleitung zur Entscheidung vorgelegt,
- die Entscheidung der Schulleitung und das Gespräch mit den Eltern werden in der Schülerakte dokumentiert,
- der Nachteilsausgleich soll jährlich aktualisiert und in der Schülerakte oder im Förderplan dokumentiert werden,
- Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis vermerkt,
- im Falle eines Übergangs in eine andere Schule sollte nach Rücksprache und Einverständnis der Eltern die aufnehmende Schule über den Nachteilsausgleich und die entsprechenden Maßnahmen informiert werden,
- für die zentralen Lernstandserhebungen und auch die Zentralen Prüfungen 10 entscheidet ebenfalls die Schulleitung über den zu gewährenden Nachteilsausgleich; wichtig dabei ist der Nachweis eines kontinuierlich formulierten und aktualisierten Nachteilsausgleiches in den vorangegangenen Schuljahren,
- die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben anstelle der Schulleitung über den zu gewährenden Nachteilsausgleich, dies gilt auch für die zentral gestellten schriftlichen Abiturprüfungen

3. Wer erhält Nachteilsausgleich?

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich, unabhängig davon, ob sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde oder nicht. Art und Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen sind danach auszurichten, dass dem Grundsatz der Chancengleichheit möglichst vollständig Genüge getan wird.

Die Leistungsanforderungen richten sich nach den Lehrplänen der allgemeinen Schule. So gelten auch deren Grundsätze bei der Leistungsbewertung. Sie dürfen in Inhalt und Umfang nicht reduziert werden.

Zum Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse müssen u.U. zur Herstellung der Chancengleichheit besondere Hilfsmittel oder Methoden zur Verfügung gestellt werden.

Einzelleistungen können von der Benotung ausgenommen werden, z.B. im Sportunterricht, Kunstunterricht, usw.

Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf müssen entsprechende fachärztliche Diagnosen zur Beantragung eines Nachteilsausgleiches vorlegen.

Nachteilsausgleich kann auch zeitlich begrenzt bei verunfallten Schülerinnen und Schülern gewährt werden.

Die Handreichungen des Schulministeriums zum Nachteilsausgleich für die einzelnen Schulformen verweisen grundsätzlich darauf, dass ein Nachteilsausgleich immer individuell auf die Situation jeder Betroffenen/ jedes Betroffenen zu beziehen ist. Aus dem Grund gibt es keine grundsätzlichen Vorgaben für bestimmte Förderschwerpunkte. (vgl. Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen 2020)

Nachteilsausgleiche sollten sich im Falle von Leistungsüberprüfungen aber in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen beziehen und den Dimensionen "zeitlich", "technisch", "räumlich" und "personell" zugeordnet werden können.

4. Unterstützende Maßnahmen/ Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schülern mit einer Körperbehinderung

Für eine Schülerin/ einen Schüler mit einer Körperbehinderung können sich unterstützende Maßnahmen in folgenden Bereichen ergeben.

- schulorganisatorische Maßnahmen
- spezifische sonderpädagogische Unterstützung
- Leistungen der Eingliederungshilfe
- sächliche Hilfen
- didaktisch- methodische Maßnahmen
- Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen

Zu den einzelnen Bereichen werden im Folgenden konkrete Umsetzungsmöglichkeiten beschrieben.

Die Tabelle beinhaltet auch **Tipps und Hinweise** im Hinblick auf die Akzeptanz und das Verständnis der Maßnahmen bei allen Beteiligten.

Bereiche	Beispiele
Schulorganisatorische Maßnahmen	<p>Räumliche Maßnahmen im Schulgebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugänglichkeit der Räume gewährleisten (Stufen, Treppen, Orientierung, ...), - Verbleib der Klasse durch alle Jahrgänge in einem Klassenraum oder im Erdgeschoss, - behindertengerechte Toiletten/ Pflegeräume, - ggf. Therapieräume und Ruheräume einrichten, <p>im Klassenraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ggf. Schaffung einer ablenkungsarmen Umgebung, - Bereitstellung eines Einzelarbeitsplatzes oder eines Raumes für Einzelarbeit, - Berücksichtigung der Schall- und Lichtverhältnisse,
	<p>Organisatorische Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - individuelle Pausenregelung für Hofpausen, ggf. Verbleib im Klassenraum oder im Gebäude, - Wechsel der Unterrichtsräume vermeiden oder reduzieren, - bei physischer Belastung kleine Pausen während der Unterrichtsstunden zulassen,
	<p>personelle Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung durch sonderpädagogische Fachexpertise, - Teilnahme an Förderprogrammen, - Unterstützung durch die Zuordnung von Schülerpatinnen und -paten,

<p>Spezifische sonderpädagogische Unterstützung</p>	<p>Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (hier Albatros- Schule) sind Ansprechpartner für alle Fragen bezüglich der Behinderung der Schülerin/ des Schülers.</p> <p>Sie können nach Absprache mit den Regelschulkolleginnen und -kollegen mit der Schülerin/ dem Schüler spezielle Fähigkeiten/ Fertigkeiten trainieren und sie/ ihn z.B. bei besonderen Aktivitäten im Unterricht und bei Ausflügen begleiten.</p> <p>Sie sind Ansprechpartner für die Kolleginnen und Kollegen und auch für die Schülerin/ den Schüler und ihre/ seine Eltern, bei Fragen bezüglich der aktiven Teilhabe am Unterricht, Fragen des Nachteilsausgleiches und der Leistungsbeurteilung.</p> <p>Sie können in Bezug auf Handling und Umgang mit motorischen Einschränkungen beraten.</p> <p>Notwendige Hilfsmittel können zusammen angedacht, ausprobiert, beschafft und dann im Gebrauch trainiert werden.</p> <p>Bei der Beantragung eines Schülerspezialverkehrs und der Fahrtkostenübernahme können die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen Wege aufzeigen und Informationen vermitteln.</p> <p>Die Prozessbegleitung bei der Auseinandersetzung mit der Behinderung ist ebenfalls ein wesentlicher Aufgabenbereich.</p>
<p>Leistungen der Eingliederungshilfe</p>	<p>Die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen beraten in Bezug auf den Einsatz von Schulbegleitern und vermitteln Kontakte zu Netzwerkpartner (Ämtern, Ärzten, Therapeuten, ...). Sie unterstützen bei der Erarbeitung der Aufgabenbereiche der Schulbegleitung und beraten in Bezug auf die Rollenklärung im System Schule/ Klasse.</p>
<p>Sächliche Hilfen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - spezieller Arbeitsplatz mit angepasstem Stuhl und Tisch, ggf. Einzelarbeitsplatz, - PC, Tablet -PC, Net- oder Notebook, - Eingabehilfen wie Joystick, spezielle Tastatur, Glidepad, - spezielle Software (z.B. Bildschirmtastatur, Spracheingabe, Mathematiksoftware, ...), - spezielle Stifte (z.B. individuell geformter Griff, Farbabgabe auch ohne Druck, Schreibhilfen, ...)

	<ul style="list-style-type: none"> - Magnete und Metallbleche, um Arbeitsblätter sicher zu fixieren, rutschhemmende Folien, - Buchhalter, - spezielle Zirkel, Lineale oder Geodreiecke (z.B. mit Magneten), - spezielles Geschirr, Besteck, Tellerrand für das eigene Essen und für die Mitarbeit im Hauswirtschaftsunterricht, - Hilfsmittel für die Toilette, Pflege, ..., - Adaptionen von Werkzeugen, - Befestigungshilfen für Werkzeuge, Materialien, - doppelte Anschaffung bzw. Ausleihe von Büchern für die Nutzung in der Schule und zu Hause (Reduzierung von Gewicht), - Meldehilfen (z.B. durch Licht- oder Tonsignal mit Tasterbedienung) - Diktiergerät, - Kamera/ Smartphone zum Fotografieren von Tafelbildern, - Arbeitsblätter vergrößern oder weniger detailreich kopieren, - Arbeitshefte anpassen (z.B. mit vergrößerter Lineatur), - Vorlagen aus Schulbüchern einscannen, damit die Schülerin/ der Schüler diese dann am PC, z.B. mit der Software Multitext bearbeiten kann, - Einsatz von behinderungsspezifischen Hilfsmitteln (z.B. Sprachcomputer), - ...
<p>Didaktisch- methodische Maßnahmen</p>	<p>Offene Unterrichtsformen erleichtern die Individualisierung. Die Wahl der Sozialform (Einzelarbeit, Partnerarbeit oder Gruppenarbeit) sollte die individuellen Lernerfordernisse körperbehinderter Schülerinnen und Schüler berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - differenzierte Aufgabenstellung (auch bei Hausaufgaben), - zeitliche Vorgaben für Hausaufgaben durch die Lehrerin/ den Lehrer, - verlängerte Arbeitszeiten, - verkürzte Aufgabenstellungen, - in Abhängigkeit von der Körperbehinderung mündliche statt schriftliche Arbeiten und umgekehrt, - Einsatz von Diktiergeräten, Audioaufnahmen per PC/ Tablet/ Smartphone, - Texte der Schulbegleiterin/ dem Schulbegleiter oder einer anderen Person diktieren (Fremdprotokollierung/ Schreibassistenz),

	<ul style="list-style-type: none"> - vorgegebene Strukturierung des Arbeitsplatzes und der Materialien, - Visualisierung der Inhalte durch Fotos, Symbole, ..., - Bereitstellen von Tafelbildern als Kopie anstelle von Tafelabschrieb, - Tafelbilder fotografieren, - Aufgabenstellung, Diktate etc. auf Aufnahmegerät anbieten, damit ein individuelles Tempo möglich ist, - größere Exaktheitstoleranz bei motorischen Anforderung - ...
<p>Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen</p> <p>zeitlich technisch räumlich personell</p>	<p>Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - vergrößerte Darstellungen zulassen, - Form, Art und Umfang der geforderten schriftlichen und mündlichen Leistungen festlegen/ Anteile an der Gesamtnote anders gewichten, - Hilfsmittel zur Unterstützten Kommunikation (UK) und zu assistiven Technologien (AT) zulassen und deren ggf. eingeschränkte Möglichkeiten berücksichtigen (Zeitaufwand, reduziertes Vokabular, Grammatikfunktionen, ...), - schriftliche statt mündliche Form zulassen, - andere Aufgabenstellungen, ggf. mit anderen Materialien, - andere Formate unter Berücksichtigung der motorischen Möglichkeiten (Exaktheitstoleranz in künstlerischen, zeichnerischen Aufgabenstellungen, Geometrie ...) zulassen, - Ausführungen unter Berücksichtigung der motorischen Möglichkeiten bewerten, - ggf. andere Person als Schreib-/ Arbeitsassistenten einsetzen, - individuelle Vereinbarungen für die Schülerin/ den Schüler (Nichtteilnahme, Aussetzen der Noten, Benotung unter Berücksichtigung der beschriebenen individuellen Leistungsanstrengungen und der Lernerfolge) treffen (z.B. in den Fächern Sport/ Schwimmen)

Maßnahmen des Nachteilsausgleiches können sehr weitreichend sein. So kann z.B. bei starken, motorischen Einschränkungen, die einen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand für das Erbringen der notwendigen Leistungen bedingen, die Verlängerung des Schulbesuchs beantragt werden.

Der Fächerkanon kann abgeändert werden, so dass die Schülerin/ der Schüler z.B. im ersten Durchgang der Oberstufe nur die Hälfte der Fächer bearbeitet und in einem zweiten Durchgang dann die andere Hälfte.

In enger Absprache mit der Schulaufsicht können individuelle Lösungen beantragt und durchgeführt werden.

5. Wie kann die Einschulung/ Umschulung einer Schülerin/ eines Schülers mit einer Körperbehinderung gelingen?

Im Folgenden wird beschrieben, welche Schritte sich vor und nach der Einschulung/ Umschulung einer Schülerin/ eines Schülers mit Körperbehinderung für einen gelungenen Start bewährt haben.

Vor Einschulung/ Umschulung:

Vorstellung der Schülerin/ des Schülers und der betreuenden Sonderpädagogin/ des Sonderpädagogen im Kollegium der aufnehmenden, allgemeinen Schule

- Steckbrief der Schülerin/ des Schülers mit Foto
- Informationen zum Behinderungsbild und den Fähigkeiten und Kompetenzen vermitteln,
- möglicher Rahmen: z.B. Lehrerkonferenz

Gespräch mit der zukünftigen Klassenlehrerin/ dem zukünftigen Klassenlehrer

- Thema u.a. allgemeine Informationen zum Nachteilsausgleich
- Aushändigung des vorliegenden Handouts
- erste Absprachen zur erforderlichen sächlichen Ausstattung treffen

Während der ersten Wochen/ Monate:

Gemeinsame Vorbereitung und Ausarbeitung des Nachteilsausgleiches

- Beobachtung der Schülerin/ des Schülers,
- Diagnose der Fähigkeiten und Einschränkungen,
- kurze Beschreibung des Behinderungsbildes,
- Umsetzung des Nachteilsausgleiches mit Hilfe von organisatorischen Maßnahmen,
- Umsetzung mit Hilfe von didaktisch- methodischen Maßnahmen,
- Umsetzung durch Schaffung sächlicher Voraussetzungen,
- Umsetzung im Rahmen von Leistungserhebungen,

Dokumentation des Nachteilsausgleiches und aller relevanten Informationen zu der jeweiligen Schülerin/ dem jeweiligen Schüler

- Weitergabe an die Fachkolleginnen und -kollegen durch die Klassenlehrerin/ den Klassenlehrer (Kenntnisnahme eventuell durch Unterschrift bestätigen lassen),
- Angebot der Unterstützung in der fachspezifischen Umsetzung,
- Möglichkeit der Nachfrage eröffnen (Kontaktaten vermerken)

6. Literaturangaben/ Literaturtipps:

- Bezirksregierung Düsseldorf (2019): Individueller Nachteilsausgleich an Schulen. URL:-http://www.brd.nrw.de/schule/grundschule_foerderschule/Nachteilsausgleich_an_Schulen_1.html (Stand: 17.02.2020)
- Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten - Arbeitshilfen für Schulen https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Recht_Beratung_Service/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/index.html [17.02.20]
- Bezirksregierung Detmold, Becker, C.: Nachteilsausgleich URL: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/025_Schule/010_Inklusion/050_Nachteilsausgleich/index.php [17.02.20]

Anhang:

Checkliste schulischer Schlüsselqualifikationen und Aktivitäten

Die folgende exemplarische Auflistung von Aktivitäten und schulischen Schlüsselqualifikationen dient dazu, eine erste Beobachtung einer Schülerin/ eines Schülers vorzunehmen und Fähigkeiten zu analysieren.

Beispielhafte Aktivitäten in der Schule	Einschränkungen ja/nein?
Allgemeine schulische Fähigkeiten	
- Zuhören	
- Erzählen	
- Fragen stellen	
- Antworten geben	
- eigene Gedanken formulieren	
- Vermutungen äußern	
- Meinungen äußern	
- Informationen mit eigenen Worten wiedergeben	
- Äußerungen sortieren	
- Schriftsprache erwerben	
- Texte produzieren	
- Texte gliedern (z.B. durch Markieren)	
- zentrale Aussagen von Texten zusammenfassend wiedergeben	
- Notizen machen	
- Abschreiben	
- Arbeitsergebnisse/ Lernprozesse/ Erkenntnisse dokumentieren	
- Schlussfolgerungen ziehen	
- eigene und fremde Standpunkte in Beziehung setzen	
- schriftlich Aufgaben lösen	

- Klassenarbeiten/ Tests schreiben	
- (Vor)lesen	
- sinnentnehmendes Lesen	
- informierendes Lesen	
- etwas Nachschlagen	
- Umgang mit neuen Medien	
- sich auf dem Schulgelände bewegen, orientieren...	
Besondere kommunikative Fähigkeiten	
- Gespräche leiten	
- sich über Lösungswege austauschen	
- Diskutieren	
- Absprachen treffen	
- Präsentieren	
- Durchführen von Rollenspielen	
- Interagieren (Kontakt aufnehmen und halten, Verabredungen treffen, Spielen)	
Fachspezifische Fähigkeiten	
- Vermutungen entwickeln, Hypothesen aufstellen	
- Experimentieren und (systematisches) Beobachten	
- Fachunterricht in Mathematik/ Sachunterricht/ Physik/ Chemie: Messen und Wiegen (Umgang mit fachspezifischen Hilfsmitteln), ...	
- Fachunterricht in Geometrie: Zeichnen/ Umgang mit entsprechenden Hilfsmitteln (Lineal, Geodreieck...)	
- Singen	
- Gestalten von Liedern/ Texten durch Stimme/ Bewegung und mit Hilfe von Instrumenten	
- künstlerisches Gestalten; Umgang mit Werkzeugen und Materialien	
- in einer Fremdsprache sprechen (z.B. Englischunterricht): Sich in häufig wiederkehrenden Alltagssituationen verständigen, Kontakt aufnehmen, selbstständig Fragen stellen/ Fragen beantworten, ...	

Dokumentationsbeispiel Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich für:

Schule	
Schuljahr	
Klasse	
Klassenlehrerin/ Klassenlehrer	
Sonderpädago- gin/ Sonderpäda- goge	

Nachteilsausgleich- Was ist das?

Einer Schülerin, einem Schüler darf aufgrund einer Behinderung kein Nachteil beim Lernen, bei Prüfungen und bei Leistungsermittlungen entstehen. In jeder Schulform sollte es deshalb grundsätzlich durch individuelle Maßnahmen möglich sein, dass Erschwernisse, die durch Behinderung oder Benachteiligung entstehen, ausgeglichen werden.

Wesentliche gesetzliche Grundlagen (s. auch ausführliche Handreichung der Albatros-Schule)

1. **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 3, Abs. 3:**
„... Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
2. **Sozialgesetzbuch IX § 209 Nachteilsausgleich**
(1) Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.
3. **Schulgesetz NRW § 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung**
(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.
(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

Welche behinderungsbedingten Erschwernisse hat die Schülerin/ der Schüler?

Behinderungsbild:

Behinderungsbedingte Erschwernisse:

-
-
-
-
-

Wie lässt sich der Nachteilsausgleich realisieren?

Der Nachteilsausgleich setzt sich je nach Bedarf aus folgenden Komponenten zusammen:

1. Schulorganisatorische Maßnahmen
2. spezifische sonderpädagogische Unterstützung
3. sächliche (u.a. auch technische) Hilfen
4. Didaktisch- methodische Hilfen
5. Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen

Die folgende Tabelle zeigt die derzeit aktuellen und konkreten Maßnahmen für die Schülerin/ den Schüler:

Nachteilsausgleich	Umsetzung für die Schülerin/ den Schüler
Schulorganisatorische Maßnahmen	- -
Spezifische sonderpädagogische Unterstützung	- -
Sächliche (u.a. auch technische) Hilfen	- -
Didaktisch-methodische Maßnahmen	- -

Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen	- -
--	--------

Die Maßnahmen werden kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst oder erweitert.

Der Nachteilsausgleich wird allen an der Förderung beteiligten Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis gebracht und jährlich aktualisiert in der Schülerakte abgelegt.

Stand:

Unterschrift
Klassenlehrerin/ Klassenlehrer
Fachlehrerin/ Fachlehrer

Unterschrift
Sonderpädagogin/ Sonderpädagoge